

# **Grundsatzpapier für die Tätigkeit eines Stadtelternrates für Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

## **1. Der Stadtelternrat – Rechtsgrundlage und Selbstverständnis**

- (1) Der Stadtelternrat Dresden ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Personensorgeberechtigten zum Zwecke der Vertretung von Elternrechten nach Artikel 6 Abs. 2 GG, § 22a SGB VIII und § 6 Absatz 4 SächsKitaG.
- (2) Der Stadtelternrat vertritt die Interessen aller Personensorgeberechtigten der Kinderkrippen, Kindergärten, Horteinrichtungen (im folgenden Kindertageseinrichtungen genannt) in öffentlicher, freier Trägerschaft sowie der Personensorgeberechtigten in Kindertagespflege, im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und überparteilich.

## **2. Grundlegende Aufgaben**

- (1) Der Stadtelternrat hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu fördern.
- (2) Der Stadtelternrat fungiert als Schnittstelle zwischen der Elternschaft, den Trägern, der Verwaltung und Lokalpolitik.
- (3) Der Stadtelternrat arbeitet zum Zweck der Vertretung der Elterninteressen mit den öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie Vertretern der Tagespflege zusammen.
- (4) Der Stadtelternrat ist ständiges Mitglied in folgenden Gremien:
  - a. Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
  - b. Mitglied im Bildungsbeirat
  - c. Mitglied der trägerübergreifenden Qualitätsentwicklungsgruppe

## **3. Wahl des Stadtelternrates**

- (1) Der Stadtelternrat wird alle zwei Jahre von den Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden gewählt.
- (2) Grundsätzlich darf sich jede/s Personensorgeberechtigte mit mindestens einem Kind in einer Kindertageseinrichtung zur Wahl stellen.
- (3) Bei Ausscheiden des Kindes/Kinder aus der Kindertagesstätte, kann die Amtszeit noch zu Ende geführt werden. Sollte nach Ende der Amtszeit keine Nachbesetzung gefunden werden, kann sich die/der Personensorgeberechtigte erneut für maximal eine weitere Amtszeit zur Wahl stellen. Bei erneuter Wahl endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung bei Interessenbekundung einer neuen Kandidatin / eines neuen Kandidaten
- (4) Der Stadtelternrat kann aus seiner Mitte den Vorsitz wählen.
- (5) Die erste Wahl des Stadtelternrates wird nach Möglichkeit von einer Elterninitiative initiiert. Sollte es keine geben, übernimmt die Landeshauptstadt Dres-

den, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, die Einladung und Vorbereitung der Sitzung.

#### **4. Struktur des Stadtelternrates**

- (1) Die Struktur des Stadtelternrates regelt die Geschäftsordnung.

#### **5. Finanzierung**

- (1) Für die Deckung anfallender Kosten stellt der EB Kita jährlich 4000,- Euro pauschal zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Stadtelternrat gemäß seiner Geschäftsordnung.
- (2) Sollten die jährlichen Kosten die bereitgestellte Pauschale übersteigen, kann der Stadtelternrat nach bedarf weitere finanzielle Unterstützung beantragen.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden stellt dem Stadtelternrat kostenlos Räume zur Verfügung

#### **6. Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Dresden, freien Trägern und Kindertagespflegepersonen**

- (1) Die Zusammenarbeit betrifft den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung Dresden, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Freie Träger und Kindertagespflegepersonen werden aufgefordert mit dem Stadtelternrat zu kooperieren.
- (2) Ein Anhörungsrecht des Stadtelternrates besteht bei der Erarbeitung von Beschlussvorlagen, die von Bedeutung für Personensorgeberechtigte, welche Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden nutzen, sind.
- (3) Zwischen Vertreter(inne)n des Stadtelternrates und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten Dresden findet mindestens zweimal jährlich ein Austausch zu notwendigen Themen statt.

#### **9. Sitzungen des Stadtelternrates**

- (1) Die Sitzungen des Stadtelternrates sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein nichtöffentlicher Sitzungsteil angeschlossen werden.
- (2) Nichtmitglieder können zu Beratungen hinzugezogen werden.